



LEITFADEN PHOTOVOLTAIK

E-CONTROL

IHR WEGWEISER IN SACHEN PHOTOVOLTAIK.



PROFITIEREN.
WO IMMER SIE ENERGIE BRAUCHEN.



Inhalt

1 Investitionszuschüsse	04
Investitionszuschuss aus Bundesfördermitteln (KLI.EN Förderprogramm)	04
Bundesländer-Förderprogramme	04
2 Förderung mittels gesetzlich festgelegter Einspeisetarife	06
Weg zur Förderung mittels gesetzlich festgelegter Einspeisetarife	07
3 Mit welchen Anschlusskosten ist zu rechnen?	10
Netzzutrittsentgelt	10
Netzbereitstellungsentgelt	10

LEITFADEN PHOTOVOLTAIK



> In Österreich gibt es zwei Varianten für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen. Zum einen können Photovoltaik-Anlagen durch einen Investitionszuschuss gefördert werden und zum anderen durch gesetzlich festgelegte Einspeisetarife.



> Eine Förderung durch Einspeisetarife ist im Jahr 2014 auf Anlagen der Größenklasse 5 kWp bis 350 kWp begrenzt und im Jahr 2015 auf 5 kWp bis 200 kWp. Investitionszuschüsse sind für alle Größenklassen möglich, wobei der Investitionszuschuss aus Bundesfördermitteln nur für die ersten 5 kWp einer Anlage beantragt werden kann.



Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse gibt es auf Bundes- und teilweise auf Bundesländerebene.

Investitionszuschuss aus Bundesfördermitteln (KLI.EN Förderprogramm)

Die ersten 5 kWp einer Photovoltaik-Anlage können im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mit einem Investitionszuschuss aus Bundesfördermitteln gefördert werden. Ihr Ansprechpartner ist der KLI.EN- Fonds (Klima- und Energiefonds, www.klimafonds.gv.at, Tel.-Nr. 01 585 03 90 DW 20)

Bundesländer-Förderprogramme

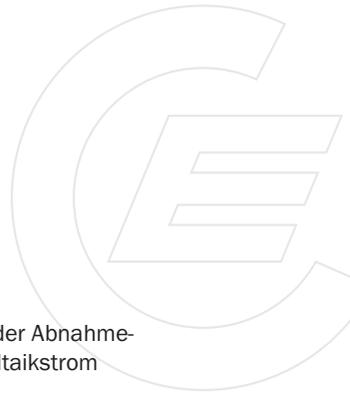
Generell können Photovoltaik-Anlagen im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel durch Bundesländer-Förderprogramme gefördert werden. Kontaktieren Sie bitte die Förderstelle Ihres Bundeslandes (siehe Tabelle 1), um zu erfahren, ob und zu welchen Konditionen eine Photovoltaik-Anlage in Ihrem Bundesland gefördert wird.

Bei Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus Bundesfördermitteln und/oder aus dem Bundesländer-Förderprogramm gibt es zwei Möglichkeiten, um Ihren ins öffentliche Netz eingespeisten Strom aus der Photovoltaik zu verkaufen:

- I. an die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) zu Marktpreisen abzüglich Ausgleichsenergieaufwendungen

Die Marktpreise werden auf der Website der E-Control quartalsweise veröffentlicht (www.e-control.at, Marktteilnehmer, Ökoenergie, Marktpreis). Die Ausgleichsenergieaufwendungen werden in einer Verordnung des BMWFJ angegeben und sind ebenfalls auf der Website der E-Control zu finden (www.e-control.at, Statistik, Ökostatistik, Aufwendungen für Ausgleichsenergie).

- II. an einen Stromhändler bzw. -abnehmer
Die entsprechenden Vereinbarungen mit Stromhändlern bzw. -abnehmern müssten Sie direkt mit diesen abschließen. Die Liste der in Österreich aktiven Stromlieferanten, die potenzielle Abnehmer für Ihren Photovoltaik-Strom sind, finden Sie unter <http://www.e-control.at/de/konsumenten/service-und-beratung/TarifkalkulatorApplication> (Übersicht aller Stromlieferanten).



Auf der Website des Photovoltaikverbandes finden Sie eine Liste der Abnahmepreise und Konditionen einzelner Stromunternehmen für Photovoltaikstrom (<http://www.pvaustria.at>; Menüpunkt „Strom verkaufen“).

Beachten Sie, dass manche Stromhändler bzw. –abnehmer Grundgebühren einheben oder den entsprechenden Einspeisetarif nur für eine bestimmte Zeit garantieren!

Generell gilt jedoch, dass Stromlieferanten per Gesetz nicht verpflichtet sind, Ihren selbst erzeugten Strom abzunehmen.

Photovoltaik-Förderstellen der Bundesländer				
Bundesland	Behörde	Abteilung	Ansprechperson	Telefon
Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung	Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr	Dr. Josef Hochwarter	02682/600-2302
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung	Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz	DI Erich Mühlbacher	0550539/18211
NÖ	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Abteilung Energie- und Strahlenschutzrecht	Dr. Josef Muttenthaler	02742/9005
OÖ	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht	Martin Gattringer	0732/7720-15604
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung	Abteilung 1 – Verkehr und Energie	Ernst Haigermoser	0662/8042-3693
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik	Dipl. Ing. Simone Skalicki	0316/877-4120
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung	Wasser-, Forst- und Energierecht	Helmut Gartner	0512/508-2484
Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung	Abteilung VI b – Wirtschaftsrecht	Marko Margreitter	05574/511-26212
Wien	Amt der Wiener Landesregierung	Magistratsabteilung 64 – Energieangelegenheiten	Rosemarie Lang	01/4000-89955



Förderung mittels gesetzlich festgelegter Einspeisetarife



Die rechtlichen Grundlagen für die Förderung von Ökostromanlagen bilden das Ökostromgesetz (BGBl. I Nr. 75/2011), die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 307/2012) sowie die Änderung der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 503/2013).

Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von 5 kWp bis maximal 200 kWp können im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel bei der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, www.oem-ag.at; Tel.-Nr. 05 787 66-10) einen Antrag auf Förderung mittels gesetzlich festgelegter Einspeisetarife stellen. Diese Tarife werden mit einer Einspeise-Garantiedauer von 13 Jahren ausbezahlt. Die Höhe der Einspeisetarife ist in der Ökostromverordnung des jeweiligen Jahres festgelegt und auf der Website der E-Control (www.e-control.at, Konsumenten, Ökoenergie, Selbst Ökostrom erzeugen, Einspeisetarife für Ökostrom) nachzulesen.

Laut Ökostromgesetz 2012 gibt es für das Jahr 2014 zusätzlich einen „Resttopf“ von 17 Mio. Euro, welcher bis zum Jahr 2020 jährlich um 1 Mio. Euro sinkt. Dieser wird flexibel unter Wind- und Kleinwasserkraft sowie unter Photovoltaik-Anlagen aufgeteilt. Die Förderhöhe für Photovoltaik-Anlagen, welche einen Antrag auf Förderung aus Mitteln des „Resttopfes“ stellen, beträgt 18 Cent/kWh.



Weg zur Förderung mittels gesetzlich festgelegter Einspeisetarife

1. Vorliegen aller für die Errichtung notwendigen (behördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen:

Photovoltaik-Anlagen müssen grundsätzlich elektrizitätsrechtlich bewilligt werden. Grundlagen dafür sind das ElWOG und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Bundesländer. Im Einzelfall können unterschiedliche Genehmigungen vorzulegen sein, wie etwa elektrizitätsrechtliche Bewilligungen/Genehmigungen/Anzeigen, Betriebsanlagenbescheid, baurechtlicher Bescheid, wasserrechtliche Bewilligung, forstrechtliche Bewilligung, abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bescheid).

2. Vorliegen eines Bescheides über die Anerkennung als Ökostromanlage:

Eine Photovoltaik-Anlage muss vom Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die Anlage errichtet werden soll, als Ökostromanlage anerkannt werden (Anerkennungsbescheid gemäß § 7 Ökostromgesetz). Die jeweiligen Ansprechpartner können der Tabelle auf Seite 5 entnommen werden.

3. Förderantrag an die OeMAG (Ökostromabwicklungsstelle AG):

Der Antrag sollte elektronisch über die Website der OeMAG www.oem-ag.at erfolgen, da die Reihung nach dem „First Come – First Serve“-Prinzip erfolgt. Die Eingabe direkt auf der Website ermöglicht eine frühzeitige Berücksichtigung des Antrags in der Kontingentverwaltung. Die Förderung kann aber auch per Fax (05 787 66-99) oder Post (Alserbachstraße 14–16, 1090 Wien) beantragt werden (pdf-Datei downloaden oder als Formular telefonisch bei der OeMAG unter 05 787 66-10 anfordern). Die Kopien der für die Errichtung notwendigen (behördlichen) Genehmigungen/Bewilligungen/Anzeigen müssen innerhalb von 6 Wochen nach Bestätigung des Einlangens des Förderantrags an die OeMAG übermittelt werden.

Die Antragstellung hat nach den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG zu erfolgen.

4. Ausreichend zur Verfügung stehendes kontrahierbares Einspeisetarifvolumen (Förderkontingent):

Ein Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle ist nur bis zum Ausmaß des österreichweit verfügbaren Einspeisetarifvolumens möglich. Um dies zu bestimmen, wird das für die Anlage benötigte Fördervolumen durch Multiplikation der im Bescheid enthaltenen Engpassleistung mit der durchschnittlichen jährlichen Anzahl von Volllaststunden sowie dem derzeit geltenden Einspeisetarif berechnet. Das restliche noch verfügbare Einspeisetarifvolumen für Österreich wird tagesaktuell auf der Website der OeMAG (www.oem-ag.at) veröffentlicht.

5. Abschluss des Vertrages mit der OeMAG:

Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen und noch ausreichend Förderkontingent zur Verfügung steht, kommt es zum Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle. Erst dieser Vertrag ist die Förderzusage für die Auszahlung des Einspeisetarifs. Gleichzeitig wird die Ökostromanlage einer der zwei Ökobilanzgruppen der OeMAG zugewiesen.

6. Fristgerechte Inbetriebnahme der Anlage:

Erfolgt die Inbetriebnahme der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten nach Annahme des Antrags, gilt der Vertrag über die Abnahme von Photovoltaik-Strom als aufgelöst, es sei denn, der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass die Ursachen dafür nicht in seinem Einflussbereich liegen.

Das aus der Auflösung dieses Vertrages frei werdende Einspeisetarifvolumen wird dem Einspeisetarifvolumen für Photovoltaik im laufenden Kalenderjahr zugerechnet.

7. Einspeisung in das öffentliche Netz:

Nur die in das öffentliche Netz eingespeiste Energiemenge kann gefördert werden. Dafür ist ein Netzzugangsvertrag mit dem lokalen Netzbetreiber erforderlich. Die Abnahmepflicht der OeMAG ist nur gegeben, wenn die gesamte aus einer Photovoltaik-Anlage in das öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie in einem mindestens 12 Kalendermonate dauernden Zeitraum an die Ökostromabwicklungsstelle abgegeben wird und der Betreiber dieser Anlage Mitglied der Ökobilanzgruppe ist. Der Eigenverbrauch ist in Abzug zu bringen.



8. Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG

9. Auszahlung der Einspeisetarife:

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG ist der Zahlungstermin grundsätzlich der Monatsletzte für die eingespeisten Mengen des Vormonats.





Mit welchen Anschlusskosten ist zu rechnen?

Netzzutrittsentgelt

Fallen dem Netzbetreiber bei der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses einer Photovoltaik-Anlage oder der Abänderung eines bestehenden Anschlusses einer Photovoltaik-Anlage infolge Erhöhung der Anschlussleistung Kosten an, können diese als Netzzutrittsentgelt dem Anlagenbetreiber weiterverrechnet werden, sofern sie angemessen sind und den marktüblichen Preisen entsprechen. Kosten, die durch den Anschluss der Anlage entstehen, sind beispielsweise Materialkosten oder Entgelt für Arbeitsstunden. Diese Kosten fallen nur bei Volleinspeisern an, da Volleinspeiser einen eigenen Netzzugang benötigen.

Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbewerber selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.

Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt fällt für den zur Ermöglichung des Anschlusses notwendigen Ausbau der vorgelagerten Netzebenen an. Es wird als Pauschalbetrag für den bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau jener Netzebenen verrechnet, die entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung, jedenfalls im Ausmaß der in der SNE-VO festgelegten Mindestleistung, tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Netzbereitstellungsentgelts ist abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber.

Regelungen zum Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt finden Sie im EIWOG 2010 bzw. erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Ansprechpartner:



OeMAG

(Abwicklungsstelle für Ökostrom AG), www.oem-ag.at, Tel.-Nr. 05 787 66-10

KLI.EN

(Klima- und Energiefonds), www.klimafonds.gv.at, Tel.-Nr. 01 585 03 90-20

Jeweilige Bundesländer (siehe Tabelle auf Seite 5)

Photovoltaic Austria:

Auf der Website des Photovoltaikverbandes finden Sie eine Liste der Abnahmepreise einzelner Stromunternehmen für Ihren Photovoltaikstrom (<http://www.pvaustria.at>; Menüpunkt „Strom verkaufen“).

Angebote von Anbietern und Errichtern von Photovoltaik-Anlagen müssen Sie direkt mit diesen abschließen.



E-CONTROL

Energie-Control Austria
Rudolfplatz 13a, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 24 7 24-0, Fax: +43 1 24 7 24-900
E-Mail: office@e-control.at
www.e-control.at
Twitter: www.twitter.com/energiecontrol
Facebook: www.facebook.com/energie.control